

**Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG)
zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
betr. Übernahme der Aufgaben der unteren Fischereibehörde**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 28. Februar 2006,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 2. März 2006 /
in Kraft getreten am 1. März 2006)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde für die Stadt wahr.

§ 2

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der Aufgaben an den Landkreis keine Kosten.
Zwischen den Beteiligten wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

§ 3

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung vorgenommen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Göttingen, 10. 02. 2006

Stadt Göttingen (L.S.)
Danielowski
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen (L.S.)
Schermann
Landrat

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
31.3a-10053-52.20

Braunschweig, den 20. 02. 2006

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 10. 02. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Fischereibehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage
Wagener